

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fall 15

V will seinen gebrauchten Pkw, der schon mehrere Voreigentümer hatte, verkaufen. Sein Freund F rät ihm, sich beim ADAC ein Kaufvertragsformular zu besorgen. Damit, so F, sei sichergestellt, dass er „am Ende nicht der Dumme ist“. Er habe sich damals, als er seinen Wagen verkaufte, auch so ein Formular besorgt. Dabei habe man ihm erklärt, dass unter Zuhilfenahme dieses Musters schon unzählige Gebrauchtwagen risikofrei verkauft worden wären. Nachdem sich V ein solches Formular besorgt hat, zeigt K Interesse am Kauf des Pkw. Leider hatte aber Rebecca, die kleine Tochter des V, mittlerweile das Kaufvertragsformular in die Finger bekommen und in mehrere Stücke zerrissen. V wusste sich zu helfen, legte die Papierschnipsel aneinander und schrieb das Formular per Hand ab. Nachdem sich V und K über den Kaufpreis von 3000,- € einig waren, unterzeichneten beide den einwandfrei lesbaren, von V abgeschriebenen Vertrag. Der § 7 des Vertrages lautet wie folgt:

„Der Käufer kauft den vorbezeichneten Gebrauchtwagen wie besichtigt und unter Ausschluss jeder Gewährleistung.“

K leistete den vereinbarten Kaufpreis und nahm dafür den Pkw gleich mit. Als K den Wagen danach in einer Werkstatt überprüfen ließ, stellte der Mechaniker zutreffend fest, dass der Pkw einen (behebaren) Schaden hat. Dieser Mangel war dem V nicht bekannt. K will nun, dass V den Mangel behebt bzw. auf eigene Kosten beheben lässt.

Hat K gegen V einen entsprechenden Anspruch?